

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Unabhängiger Verbraucher Informationsdienst e.V. - abgekürzt UViD e.V. und ist eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 230 beim Amtsgericht Sondershausen. Er hat den Sitz in Sondershausen, Güntherstr. 3.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

Der Verein betreibt die Information und Beratung seiner Mitglieder in Verbraucherfragen mit dem Zweck der Erhöhung des frei verfügbaren Einkommens und zum Schutz vor finanziellen Verlusten seiner Mitglieder.

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§5 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben, über deren Annahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung bzw. Aushändigung der Vereinsatzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, automatischen Ablauf, Ausschluss oder Austrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss kann z. B. erfolgen durch:

- Schädigung des Ansehens des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Beiträge und Pflichten

Über die Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand. Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Ansehen des Clubs zu fördern und zu wahren.

§ 8 Rechte

Jedes Mitglied hat nach Anfrage das Recht auf Information und Beratung in Verbraucherfragen durch einen **vom** Vorstand bestellter Fachberater.

Die Kosten der Fachberatungen werden durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt.

§ 9 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils allein vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Tagesordnung kann von jedem Mitglied nach Bekanntmachung in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein durch ihn zu bestimmendes Vorstandsmitglied geleitet.

Sie beschließt über die

- Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins
- Genehmigung der Beitragsentrichtung
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung von Verträgen die der Verein mit Vorstandsmitgliedern abschließt

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 13 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen

§ 14 Auflösung des Vereins

Ober die Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand In einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung

Die Mitglieder werden dadurch von der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.09.1992 beschlossen. Sie ist mit der Eintragung ins Vereinsregister am 29.01.1993 in Kraft getreten.

Sondershausen, im Dezember 1994